

Mitteldeutschland Vierteljahr-Zeitung

Allgemeine Zeitung für Mitteldeutschland - Halle'sche Neueste Nachrichten - Halle'sche Zeitung, Landeszeitung für Sachsen, Anhalt u. Thüringen

Veröffentlichung: Montag, den 16. September 1935
Halle (S.), Montag, den 16. September 1935

Halle (S.), Montag, den 16. September 1935

Monatlicher Preis 1,85 RM und
0,25 RM. Jahresgebühr, durch die Post 2,30 RM.
ohne Zustelgebühr. - Mitteldeutsche Anstalten
monatlich 20 Bl. - Anzeigenpreis und Verteilung

Die deutsche Reichsflagge - das Halentkrenzbanner

Denkwürdige Sitzung des Deutschen Reichstages / Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes.

Der Führer vor dem Reichstag

In Nürnberg trat gestern abend 9 Uhr der Deutsche Reichstag zusammen. Er beschloß in seiner denkwürdigen Sitzung auf dem heiligen Reichsparteitag drei Staatsgesetze: das Reichsflaggengesetz, das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes. In diesem Zusammenhang wird die Frage des Reichsbürgerrechts im Sinne des nationalsozialistischen Programms endgültig gestellt. Das Reichsbürgerrecht wird fortan der Inhaberschaft der höchsten und ehrenvollsten Verantwortung sein, die den Volksgenossen anvertraut werden kann. Im ersten Zusammenhang mit diesem Gesetz steht das dritte, das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Indem dieses Gesetz den im Reichs-

bürgergesetz festgelegten Begriff des Staatsangehörigkeit seinen Bestimmungen zugrunde legt, vermeidet es, getreu dem vom Führer wiederholt angeprochenen Grundsatz nationalsozialistischer Staatspolitik, Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Auf die Minute pünktlich 9 Uhr erhob sich das Haus von den Plätzen und reichte dem Reichstag den Reichstagspräsidenten General Göring und seinem Stellvertreter, war erschienen. Der Reichstagspräsident erklärte sofort die Sitzung für eröffnet und wies darauf hin, daß seit vielen Jahrhunderten der Deutsche Reichstag zum ersten Male wieder in der alten ehrwürdigen Stadt Nürnberg versammelt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab er dann dem Fraktionsvorsitzenden der NSDAP, Dr. Frick das Wort. Dr. Frick wies darauf hin, daß die gegenwärtige Geschäftsordnung des Reichstages noch aus der Systemzeit stamme, und daß es an der Zeit sei, auch hier das nationalsozialistische Führerprinzip einzuführen. Die nationalsozialistische Fraktion unterbreite daher dem Reichstag folgenden Antrag zur Bes-

chlußfassung: Der Reichstag wolle beschließen, die Geschäftsordnung des Reichstages tritt außer Kraft. Bis zum Erlaß einer neuen Geschäftsordnung führt der Reichstagspräsident die Geschäfte nach freiem Ermessen. Nach der einstimmigen Annahme des Antrages gab der Reichstagspräsident dann dem Führer das Wort. Der Führer sprach nur kurz, aber seine Formulierungen waren wieder von kristallener Klarheit. Er fand minutenlang, sich immer wieder von neuem wiederholenden Beifall, als er der Empörung des ganzen deutschen Volkes über die unerhörten Reichstagsbeschlüsse im Reichsbürgergesetz Ausdruck gab. Als er erklärte, daß die Reichsflagge nur die Flagge sein könne, unter deren Symbol Deutschland die Freiheit wiedererlangt habe, brach unbeschreiblicher Beifall los. Reichstagspräsident General Göring begrüßte dann die vom Führer angeklagten drei Gesetze. Alle Gesetze werden von den Männern des Deutschen Reichstages einstimmig angenommen. Die Annahme wurde vom ganzen Haus mit einem unbe-

schreiblichen, minutenlang dauernden Jubel, Beifallen und Beifallstößen begrüßt. Der Reichstagspräsident hatete dann dem Führer den Dank für diese neue große Tat ab, wobei sich der Jubel wiederholte und schloß mit den Worten: „Ein Volk, ein Reich, ein Führer und darüber unsere Flagge, unser Halentkrenzbanner, unser Halentkrenzbanner! Unserer Führer - Sieg heil! Die Sitzung ist geschlossen.“ Als sich der erneute Beifallsorkan gelegt hatte, trat der Führer an das Haus folgende Schlussworte: „Meine Herren Abgeordneten! Sie haben jetzt einem Gesetz zugestimmt, dessen Bedeutung erst nach vielen Jahrhunderten im ganzen Umfang erkannt werden wird. Sorgen Sie dafür, daß die Nation selbst aber den Weg des Gesetzes nicht verläßt! Sorgen Sie dafür, daß unser Volk selbst den Weg des Gesetzes wandelt! Sorgen Sie dafür, daß dieses Gesetz geachtet wird durch die unerhörte Pflicht des ganzen deutschen Volkes, für das und für die Sie verantwortlich sind.“ Während das Haus das Horst-Wessel-Lied anstimmte, verließ der Führer und mit ihm die Reichsregierung den Sitzungssaal.

Die neuen Reichsgesetze

Das Reichsflaggengesetz

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- Artikel 1: Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.
- Artikel 2: Die Reichs- und Nationalflagge ist die Halentkrenzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.
- Artikel 3: Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.
- Artikel 4: Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Artikel 5: Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Nürnberg, 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsminister des Innern.
Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

Das Reichsbürgergesetz

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- § 1
1. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
2. Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.
- § 2
1. Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder arderwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.
2. Das Reichsbürgerrecht wird durch Vereiung des Reichsbürgerbriefes erworben.
3. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.
- § 3
Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Nürnberg, 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsminister des Innern.

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Durchführung von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und befehle von dem vorausgehenden Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- § 1
1. Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder arderwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Auslande geschlossen sind.
2. Die Nichtigkeitserklärung kann nur der Staatsanwalt erheben.
- § 2
Außerhehlicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder arderwandten Blutes ist verboten.
- § 3
Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder arderwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.
- § 4
1. Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
2. Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.
- § 5
1. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
2. Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
3. Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- § 6
Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- § 7
Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft. Nürnberg, 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsminister des Innern.
Der Reichsminister der Justiz.
Der Stellvertreter des Führers.

Verantwortlich: J. B. Fred W. Franke.